



**EFET Deutschland**  
Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.  
Schiffbauerdamm 40  
10117 Berlin  
Tel: +49 30 2655 7824  
Fax: +49 30 2655 7825  
[www.efet-d.org](http://www.efet-d.org)  
[de@efet.org](mailto:de@efet.org)

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
- Beschlusskammer 9 -  
Herr Bernd Petermann  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn**

Per E-Mail: [Bernd.Petermann@BNetzA.de](mailto:Bernd.Petermann@BNetzA.de)

**Berlin, den 13.06.2012**

---

**Stellungnahme von EFET Deutschland zur Konsultation des Eckpunktpapiers der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Kosten für die Beschaffung von Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA)**

---

EFET Deutschland unterstützt das Vorhaben der BNetzA das aktuelle System der Lastflusszusagen zu reformieren und begrüßt die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Wir sehen im aktuellen System dringenden Reformbedarf! Es handelt sich um einen sehr intransparenten und heterogenen Markt, dessen Anforderungen nur wenige (etablierte) Anbieter erfüllen können und auf dem folglich nur ein unzureichendes Angebot bereit gestellt wird, das die Ansprüche einer kosteneffizienten Beschaffung nur sehr unbefriedigend erfüllt.

Neben den hohen Kosten ist hierbei v.a. die hohe Intransparenz im aktuellen System zu bemängeln. Es ist gegenwärtig nicht nachvollziehbar wie viele Lastflusszusagen zu welchem Zeitpunkt an einzelnen Punkten angeboten bzw. vergeben werden und um wie viel Prozent sich die Verfügbarkeit von festen, frei zuordenbaren Kapazitäten durch die Vergabe von Lastflusszusagen erhöht. Auch finden sich keine Informationen darüber zu welchen Preisen die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) die LFZ vergeben haben. Dass außerdem ausschließlich FNB Lastflusszusagen vergeben dürfen, schränkt das System unnötig ein – auch auf Ebene der regionalen und örtlichen Verteilnetze könnte die Anerkennung von LFZ zur Behebung von Engpasssituationen beitragen und die Kapazitäten erhöhen.

Dementsprechend unterstützen wir vollumfänglich die Bestrebungen der BNetzA eine bundesweite Vereinheitlichung der Ausschreibungsmodalitäten von Lastflusszusagen zügig herbeizuführen. Die folgenden hierfür im Eckpunktepapier der BK 9 aufgeführten Rahmenbedingungen zur Ausschreibung von LFZ halten wir für angemessen und zielführend:

- Gemeinschaftliche Ausschreibung der LFZ für das gesamte Marktgebiet, bevorzugt durch den MGV.
- Harmonisierung der ausgeschriebenen LFZ-Produkte
- Festlegung der Tranchengröße auf eine Obergrenze von 10.000 kwh/h, um das Anbieterfeld zu vergrößern.
- Eine Begrenzung der LFZ auf Leistungsbasis auf einen max. Anteil von 25% an den gesamten LFZ wird von uns nicht unterstützt, da dies nicht die Markterwartungen widerspiegelt und dies zu einer Einschränkung des Angebotes an LFZ führt. Die zur Zeit bestehende künstliche Angebotsverzerrung wird auch durch eine quotale Regelung, wie von der BNetzA vorgeschlagen, nicht behoben. Insbesondere könnte auch die vollumfängliche Zulassung einer Leistungspreiskomponente die Produktattraktivität erhöhen und somit das Angebot an LFZ erhöhen.

Auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten bzgl. Planung, Beschaffung und Einsatz der LFZ unterstützen wir die Bestrebungen der BNetzA. In diesem Kontext sollten die FNB ausdrücklich verpflichtet werden, diese Informationen allen Netznutzern in transparenter, leicht zuordenbarer und auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Als äußerst kritisch betrachten wir allerdings die Überlegungen die LFZ als externes Regelenergieprodukt einzuordnen und die nicht in Anspruch genommene LFZ vorrangig zum Einsatz von Regelenergie zu benutzen.

Wir befürchten zum einen, dass es hierbei zu einer Vermischung von zwei Bereichen kommt, die aus Gründen der Transparenz, ihrer existenziellen Grundlage und der Zuordenbarkeit der Kosten klar getrennt gehören.

Wie im Eckpunktepapier ausgeführt dienen LFZ der Erhöhung an festen, frei zuordenbaren Kapazitäten im Netz, die dementsprechend als (volatile) Kostenanteile über die Netzentgelte verrechnet werden (sollen). Externe Regelenergie wird hingegen gemäß § 27 Abs. 1 der GasNZV im Rahmen des technisch erforderlichen eingesetzt, um einen technisch sicheren und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten. Regelenergie dient somit der Netzstabilität bzw. dient dazu, die durch die Netznutzer verursachten Ungleichgewichte im Netz auszugleichen. Die damit verbundenen Kosten werden von den Netznutzern mittels ihrer Beiträge für Ausgleichsenergie- und Strukturierung sowie der Regelenergieumlage getragen. Im Sinne einer

kostenäquivalenten Zuordnung ist eine verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten zu gewährleisten. Dies erscheint uns nicht umsetzbar bzw. nicht praktikabel, wenn die Kosten der LFZ auf einer Leistungsprämie basieren. Welche Kosten sollen dann der externen Regelenergie zugeordnet werden?

Noch schwerwiegender ist aus unserer Sicht allerdings die angestrebte vorrangige Nutzung der LFZ als Instrument der externen Regelenergie. Denn dieser Ansatz steht klar im Widerspruch zu den Vorgaben aus dem aktuellen Entwurf des Network Code on Balancing. Mittels Einführung einer Merit-Order Liste (Artikel 13) ist hier festgelegt, dass Regelenergie primär über kurzfristige Standardhandelsprodukte zu beschaffen ist, d.h. mittels Within-Day-Beschaffung am virtuellen Handelspunkt oder auch lokal. Langfristige Regelenergieprodukte, sog. Balancing Services, bei denen der FNB die Option erwirbt, Gas zu bestimmten Konditionen zu beziehen, sind gemäß Artikel 16 nachrangig in Betracht zu ziehen, wenn kurzfristige Regelenergieprodukte nicht in ausreichend liquidem Umfang zur Verfügung stehen. Außerdem ist jährlich zu prüfen, ob die Anforderungen des Netzbetreibers nicht besser mit kurzfristigen Regelenergieprodukten befriedigt werden können. Ziel dieser Regelung ist es dem Markt möglichst wenig Kapazität langfristig zu entziehen bzw. möglichst viel Kapazität kurzfristig verfügbar zu machen, um deren effizienten Einsatz sicherzustellen. LFZ als Instrument der externen Regelenergiebeschaffung wären aus unserer Sicht eindeutig in die Kategorie der Balancing Services einzuordnen, womit ein vorrangiger Einsatz ohne Berücksichtigung der Verfügbarkeit an kurzfristigen Regelenergieprodukten nicht sinnvoll und stimmig im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung erscheint.

Wie eingangs erwähnt sehen wir in der geplanten Festlegung der Kosten für die Beschaffung von LFZ eine gute Möglichkeit, die Weiterentwicklung des Gasmarktes zu mehr Transparenz und Liquidität zu fördern – vorausgesetzt eine klare Trennung zwischen LFZ und Regelenergie findet hinreichende Berücksichtigung.